



Nr. 93

Stans, 15. Februar 2005

Parlamentarische Vorstösse. Kleine Anfrage von Landrat Josef Wyrsh, Buochs betreffend die Regionale Arbeitsvermittlung RAV-Obwalden/Nidwalden. Beantwortung

### **Sachverhalt**

1.

Das Landratsbüro übermittelte dem Regierungsrat mit Schreiben vom 16. Dezember 2004 eine kleine Anfrage von Landrat Josef Wyrsh, Buochs betreffend die Regionale Arbeitsvermittlung RAV Nidwalden. Der Fragesteller ersuchte den Regierungsrat um die Beantwortung von 4 Fragen zum Themenkreis Arbeit der regionalen Arbeitsvermittlungen (RAV). Auslöser dieser kleinen Anfrage war ein Artikel des Beobachters (Ausgabe vom 14. Oktober 2004). Zur Begründung der Fragestellungen wird auf den Vorstoss verwiesen.

2.

Gemäss § 110 Abs. 3 des Landratsreglements hat der Regierungsrat die Anfrage binnen zweier Monate seit der Überweisung schriftlich zu beantworten. Anfrage und Antwort werden allen Mitgliedern des Landrates zugestellt. Zu Beginn der nächstfolgenden Landratssitzung stellt das Landratspräsidium dann die erfolgte Zustellung von Anfrage und Antwort fest.

### **Beantwortung**

#### **1 Allgemeines**

Die Arbeit der Regionalen Arbeitsvermittlung richtet sich gesamtschweizerisch nach Leistungsaufträgen zwischen Bund und den Kantonen. Darin ist einheitlich festgehalten, welche Aufgaben zu erledigen sind. Die Kantone erfüllen somit einen klar definierten Leistungsauftrag des Bundes. Die Kantone Obwalden und Nidwalden vollziehen die Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung gemeinsam im Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum in Hergiswil (RAV). Dazu wurde eine Verwaltungsvereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung abgeschlossen.

Zwischen dem Bund und den Kantonen Obwalden und Nidwalden besteht auch eine Leistungsvereinbarung über den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG). Die zur Zeit gültige Vereinbarung ist seit dem 1. Januar 2003 in Kraft und läuft am 31. Dezember 2005 aus. Eine neue Vereinbarung wird in diesem Jahr zwischen den Kantonen und dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ausgehandelt.

Die Wirkung der RAV wird vom Bund im Rahmen der Leistungsvereinbarungen regelmässig gemessen. Grundlage für diese Wirkungsmessung bilden folgende vier Indikatoren:

<u>Kriterium</u>	<u>Gewichtung</u>
1. Durchschnittliche Anzahl Bezugstage	50%
2. Zugänge zur Langzeitarbeitslosigkeit	20%
3. Anzahl Aussteuerungen	20%
4. Anzahl Wiederanmeldungen	10%

Die einzelnen Indikatoren werden von neutraler Seite (seco) erhoben und mit einer entsprechenden Gewichtung zu einem Gesamtwert verarbeitet. Seit die Wirkungen der RAV's gemessen werden, haben die Kantone Obwalden und Nidwalden mit ihrem gemeinsamen RAV immer das gesamtschweizerisch beste Resultat erzielt. Insbesondere ist die Dauer der Arbeitslosigkeit eine der niedrigsten.

Bei Beschwerdeverfahren (Kantonales- und Eidgenössisches Versicherungsgericht) werden Entscheide des RAV Obwalden/Nidwalden nur in ganz wenigen Ausnahmefällen korrigiert. Gemäss Jahresbericht 2004 des seco wurden von 19 im Kanton Nidwalden eingereichten Beschwerden keine einzige gutgeheissen. Zu bemerken ist noch, dass die Rechtmässigkeit der Entscheide des RAV durch zwei verschiedene kantonale Gerichte beurteilt werden (Verwaltungsgericht Obwalden/Verwaltungsgericht Nidwalden).

Im Jahr 2004 führte das seco eine Dossierkontrolle beim RAV Obwalden / Nidwalden durch. Bei diesen Kontrollen wird ein weisungs- und gesetzeskonformer Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes kontrolliert. Es wurden keine Beanstandungen gemacht. Zusätzlich wird ein internes Controlling durch die Vorsteher der beiden Ämter für Arbeit durchgeführt. Die Erkenntnisse werden an monatlichen Sitzungen den Personalberatenden mitgeteilt und allfällige Anpassungen in der Praxis diskutiert und gemeinsam beschlossen. Gemäss neuesten Statistiken ist das Risiko, dass jemand nach Ausschöpfung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wird, in den Kantonen Obwalden und Nidwalden gesamtschweizerisch am niedrigsten.

Das vom Bund zur Verfügung gestellte System zur Arbeitsvermittlung (AVAM) enthält alle von den Arbeitgebenden gemeldeten offenen Stellen. In Ergänzung dazu stellt das RAV Obwalden/Nidwalden allen Stellensuchenden kostenlos einen Zugriff auf eine Jobsuchmaschine im Internet zur Verfügung. Die Jobsuchmaschine sucht täglich die neuen Stellen, welche die Arbeitgeber auf ihren Webseiten veröffentlichen und meldet diese den Stellensuchenden via E-Mail.

## **2 Antworten**

Die einzelnen Fragen der kleinen Anfrage werden wie folgt beantwortet:

### **2.1 Zur Arbeits-/Belastungssituation beim RAV**

#### **2.1.1 Wie viele Dossiers hat im Schnitt ein RAV-Berater in Nidwalden zu betreuen ?**

Im November 2004 (neuste Zahlen) hatte ein Berater oder eine Beraterin im RAV Hergiswil 159 Stellensuchende oder 87 Arbeitslose zu betreuen. Das seco empfiehlt rund 85 Arbeitslose pro personalberatende Person.

#### **2.1.2 Ist die personelle Ausstattung des RAV OW/NW von der Anzahl Beraterinnen und Berater bzw. von deren Ausbildungsstand her genügend ?**

Die personellen Ressourcen werden laufend den Bedürfnissen angepasst. Um bei sinkenden Arbeitslosenzahlen möglichst keine Entlassungen aussprechen zu müssen, wird in Zeiten steigender Zahlen bei der Neurekrutierung von Beraterinnen und Beratern zurückhaltend vorgegangen.

### **2.1.3 Wie wird der Interessenskonflikt – Beratung und Gesetzesvollzug – im RAV bewältigt ?**

Die Anforderungen an die Ausbildung von RAV- Beraterinnen und - Berater wurden vom Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA) in Zusammenarbeit mit dem seco und den Kantonen ausgearbeitet. Unsere Beraterinnen und Berater erfüllen diese Anforderungen. Sie nehmen auch regelmässig an Erfahrungsaustausch- und Weiterbildungsveranstaltungen teil. Ein Interessenkonflikt ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Beratung und Gesetzesvollzug sind beides Instrumente, die eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zum Ziel haben und deshalb in Kombination ihre Wirkung entfalten.

## **2.2 Zu den Forderungen gegenüber den Arbeitslosen**

### **2.2.1 Wie viele Arbeitsbemühungen pro Monat müssen vorgewiesen werden ?**

Eine allgemeingültige Zahl von Arbeitsbemühungen pro Monat kann nicht allgemeinverbindlich genannt werden. Die Arbeitsbemühungen werden immer einzelfallweise geprüft. Ein entscheidender Faktor ist dabei immer auch die Qualität der Bemühungen (telefonisch, persönliche Vorsprache, schriftlich). Gemäss heute gültiger Gerichtspraxis (Eidgenössisches Versicherungsgericht) werden acht bis zwölf qualitativ gute Bewerbungen pro Monat erwartet.

### **2.2.2 Welche Erfahrungen macht das RAV mit den Sanktionen gegen die Arbeitslosen?**

Die Beraterinnen und Berater unseres RAV erachten es als sinnvoll, dass sie bei der Verhängung von Sanktionen gegenüber den Arbeitslosen involviert sind. Sie wünschen keine Änderung der bisherigen Kompetenzen, da sie aus Sicht der Versicherten so oder so für die Sanktionierung verantwortlich gemacht werden. Es ist ein allgemeines Versicherungsprinzip, dass die versicherten Personen zur Schadenminderung verpflichtet werden können. Wenn Versicherte sich mangelhaft um eine neue Erwerbstätigkeit bemühen, vergrössert sich das Risiko, längere Zeit arbeitslos zu bleiben. Es ist ein Teil der Selbstverantwortung, dass sie an diesem Risiko mittragen müssen.

### **2.2.3 Wie erklärt sich, dass die Sanktionen des RAV OW/NW zweimal höher sind als im Durchschnitt der Schweiz ?**

Erfahrungsgemäss ist bei einer vergleichsweise tiefen Arbeitslosenquote der Anteil an relativ „schwierigen“ Fällen hoch. Die angeführte Statistik gibt diesbezüglich auch ein verzerrtes Bild wieder, weil sich beispielsweise eine grosse Anzahl Sanktionen auf wenige schwierige Einzelfälle vereinigen. Zudem zeigt sie lediglich die Anzahl Verfügungen und nicht die Einstellmenge (Anzahl Tage, die nicht bezahlt werden).

## **2.3 Zur Effektivität des RAV**

### **2.3.1 Wie sieht die genauere Vermittlungs- oder Ausgesteuertenstatistik im RAV – Nidwalden – während der letzten 5 Jahren aus ?**

Die Wirkung des RAV wird wie eingangs erwähnt über die Wirkungsindikatoren der Leistungsvereinbarung gemessen. Das RAV Obwalden/Nidwalden hat dabei in der Vergangenheit immer einen Spitzenrang erreicht.

Folgende Tabelle gibt hier einen Überblick über die verfügbaren Zahlen:

Jahre	Ausgesteuerte Arbeitslose	Anteil in % am Jahresdurchschnitt Anzahl Arbeitslose	Wiedereingliederung Index (Indikator 1)	Gesamtindex	Rang Gesamtindex
2000	16	17 %	110	116	1.
2001	7	6 %	93	127	1.
2002	20	9 %	74	128	1.
2003	38	9.5 %	97	116	1. <sup>1)</sup>

1) mit SH im 1. Rang

Die Zahl der Ausgesteuerten bewegt sich in den letzten Jahren, gemessen an der Entwicklung der Gesamtzahl der registrierten Arbeitslosen, jeweils unter 10 Prozent. Im Vergleich dazu beträgt dieser Anteil im Jahre 2002 gesamtschweizerisch 14,5 Prozent.

Im Zusammenhang mit obiger Frage wird der Wiedereingliederungsindikator (Indikator 1) herangezogen. Darin wird der durchschnittliche Taggeldbezug der abgemeldeten Bezüger erfasst. Je weniger Taggelder bezogen werden, desto effektiver ist die Vermittlung und die damit verbundenen Massnahmen (Prüfung der Vermittlungsfähigkeit, arbeitsmarktliche Massnahmen, Sanktionen, usw.).

Als Ergänzung zum Wiedereingliederungs-Indikator ist auch der Gesamtindex aufgeführt. Hier belegt das RAV Obwalden / Nidwalden in den letzten Jahren kontinuierlich Spitzenplätze. Zu beachten gilt es in der Zeitreihe, dass jeweils mit einer neuen Leistungsvereinbarung auch die Wirkungsmessung angepasst wurde. Deshalb sind Vergleiche mit anderen Kantonen im jeweiligen Jahr am aussagekräftigsten. Weiter werden die Ergebnisse der Wirkungsmessungen um die externen Faktoren (z.B. Anpassungen Gesetzgebung, konjunkturelle Effekte, usw.) korrigiert.

## **2.4 Zur Aufsicht über das RAV**

### **2.4.1 Wer beaufsichtigt die Arbeit des RAV und in welcher Form ?**

Gemäss der Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 744.2) nimmt die Aufsichtskommission die Aufsicht über das RAV wahr (Art. 6 Abs. 1). Diese Kommission setzt sich zusammen aus einem von beiden Regierungen ernannten Präsidium, den Vorstehern der beiden zuständigen kantonalen Departemente sowie den Vorstehern der kantonalen Arbeitsämter (Art. 5 Abs. 1).

### **2.4.2 Wie findet die Berichterstattung zuhänden Regierungsrat bzw. Landrat statt ?**

Die Berichterstattung an den Regierungsrat ist über den Volkswirtschaftsdirektor, der Mitglied der Aufsichtskommission ist, gewährleistet. Eine institutionalisierte Berichterstattung an Regierungsrat und Landrat besteht nicht. Innerhalb des jährlichen Rechenschaftsberichts informiert der Regierungsrat den Landrat.

## **Beschluss**

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrat Josef Wyrsh, Buochs, betreffend die Regionale Arbeitsvermittlung RAV-Nidwalden erfolgt im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Landratssekretariat
- Volkswirtschaftsdirektion
- Amt für Arbeit
- Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion

[Signatur 2319]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber